

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. Oktober 1997 (ersetzt das Informationsblatt vom 10.2.1981)

Preisbekanntgabe und Werbung für **Personenwagenreifen**

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für die Konsumenten und Konsumentinnen die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Für den Sektor Personenwagenreifen sind die Artikel 3, 4, 7 bis 9 sowie 13 bis 18 PBV von besonderer Bedeutung.

Preisbekanntgabepflicht

1. Für Waren, die dem Konsumenten direkt zum Kauf angeboten werden (beim Pneuhandler, in einer Garage usw.) ist der tatsächlich zu bezahlende Preis (inkl. Mehrwertsteuer) leicht sichtbar und gut lesbar bekanntzugeben. Dies kann durch Anschrift, Etikette, Preisschild, Anschlag von Preislisten oder Auflage von Katalogen, erfolgen (Art. 3, 4, 7-9 PBV).

Werbung

2. Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Spezifizierung

In der Werbung sind die Waren nach Marke, Typ, Sorte, Qualität, Eigenschaften oder dergleichen zu umschreiben (Art. 14 PBV). Für Personenwagenpneus gilt die nachstehende Spezifizierung:

- Marke,
- Dimension
(z.B. 185/70 R 14 88 H),
185: Breite
70: Verhältnis Höhe/Breite
R: Radialreifen
14: Felgendurchmesser
88: Tragfähigkeitsindex
H: Geschwindigkeitsindex
- Typ (z.B. TL, normal),
- Eigenschaften (Winter (M+S), Sommer-, Ganzjahresreifen)

Vergleichspreise

3. Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis dürfen keine weiteren Preise (Vergleichspreise) bekanntgegeben werden (Art. 16 Abs 1 PBV). Darunter gehören auch bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen (Art. 17 Abs. 1 PBV: z.B. „30 % Rabatt“; „Fr. 25.- Reduktion auf dem Preis von Fr. x“, „4 für 3“). Von dieser Regelung darf nur in den von der PBV vorgesehenen Fällen abgewichen werden. Die zulässigen Fälle der Angabe weiterer Preise sind:

- Der Selbstvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 PBV)
- Der Einführungspreis (Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5 PBV)
- Der Konkurrenzvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Abs. 6 PBV).

Zulässige Verwendung des Richtpreises

Für die Pneubranche ist vor allem der letztgenannte Preisvergleich wichtig, da seine Bedingungen auch die Verwendung von Richtpreisen gelten. Danach darf ein **Richtpreis** bekanntgegeben werden, **wenn er von andern Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gehandhabt wird.**

Hersteller, Importeure, Grossisten usw. dürfen also den Konsumenten Katalog- oder Richtpreise bekannt geben, wenn es sich um tatsächlich gehandhabte Marktpreise im oben umschriebenen Sinne handelt. **Vor einer solchen Bekanntgabe sind Katalog- oder Richtpreise dem seco zu unterbreiten, das prüfen wird, ob sie den Bestimmungen der PBV erfüllen. Das seco kann dazu einschlägige Fachverbände wie den Touring Club Schweiz (TCS) konsultieren.**

Unzulässige Verwendung des Richtpreises

Sind die Richtpreise oder Katalogpreise von Herstellern, Importeuren oder Grossisten von Personenwagenreifen **überhöht**, indem sie **über** den Preisen liegen, die von der Mehrheit der Kunden bezahlt werden, handelt es sich **nicht um effektive Marktpreise** im Sinne der oben genannten Bestimmungen.

In diesem Fall dürfen diese Richtpreislisten von Importeuren und Herstellern von Personenwagenreifen nur als Kalkulationsbasis für den Zwischenhandel dienen, jedoch gegenüber Konsumenten nicht genannt werden. Und zwar sind im einzelnen insbesondere folgende Angaben – in der Werbung und im Verkauf – unzulässig, die sich direkt oder indirekt auf nicht tatsächlich gehandhabte Preislisten bzw. Richtpreise von Importeuren und Herstellern von Personenwagenpneus beziehen:

- Listenpreis Fr. 140.--, unser Preis Fr. 100.--,
- 30 % Rabatt,
- Statt Fr. ~~140.--~~ Fr. 100.--,
- Fr. 140.-- Fr. 100.--,
- 30 % auf Listenpreisen bzw. Richtpreisen,
- bis 30 % Rabatt,
- 4 für 3,
- Sie sparen Fr. 40.-- pro Pneu

Montieren und Auswuchten

4. Für die Preisbekanntgabe für Montieren und Auswuchten von Personenwagenreifen verweisen wir auf das entsprechende Informationsblatt vom 10.5.1987 „Preisbekanntgabe im Garagegewerbe“ (Punkte 1.2 ff.).

#398621.1 RDFB/bsu/lmmd
27.10.2003